

Ergänzungsprüfungen

sind mit Erfolg abgelegt worden in den Fächern:

Fach	Examinator	Hochschule	Datum	Bemerkungen
Mathematik				
Physik				
Mineralogie	J. Beckenkamp	Würzburg	30.10.23	Pyroxelle Mineralogen
Physikalische Chemie				
Chemische Technologie				

Erläuterungen.

A. ZUM VERBANDSZEUGNIS.

Die Verbandsprüfung erfolgt nach den in den Ausführungsbestimmungen festgestellten Regeln.

Bei der Ausfüllung des umstehenden Zeugnisvordruckes ist folgendes zu beachten:

1. Vorbildung. In dieser Rubrik ist anzugeben die Art der Schule, die besucht wurde und die darin absolvierte Stufe, oder die bereits bestandene staatliche Prüfung (Apotheker) bzw. der erreichte akademische Grad (Bachelor of Science).

2. Examinator. Durch Eintragung der Namensunterschrift in die mit Examinator bezeichnete Kolumne wird bescheinigt, dass der Kandidat den betreffenden Teil der Prüfung bestanden hat. In dieser Rubrik sind nur die Namen der Mitglieder des Verbandes anzugeben, dagegen nicht die Namen der etwa examinierenden Assistenten oder Abteilungsvorsteher. Ist der Laboratoriumsvorstand durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert, so tritt der amtliche Stellvertreter nach erfolgter Anzeige beim Vorstande des Verbandes in alle Rechte und Pflichten des Laboratoriumsvorstandes dem Verbande gegenüber ein.

3. Art der Prüfung. Diese Kolumne wird ausgefüllt mit V. oder D. oder N. — V. bedeutet „Verbandsprüfung“, D. „Diplomprüfung“ und N. „Nahrungsmittelchemiker-Prüfung“ *).

*) In Karlsbad ist beschlossen worden: Ein Verbandsmitglied, welches Examinator in der Vorprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker ist und das zweimalige Examinieren vermeiden will, kann im Verbandszeugnis die mündlichen Prüfungsabschnitte auf Grund der Nahrungsmittelchemiker-Vorprüfung bescheinigen, wenn diese in einem dem Verbandsexamen entsprechenden Umfange abgehalten werden. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass der Kandidat nicht länger als sechs Monate vorher bei demselben Verbandsmitgliede den praktischen Teil der Verbandsprüfung absolviert hat. Die praktische Prüfung nach der mündlichen abzuhalten, ist in keinem Falle gestattet. Für die Bestätigung dieser mündlichen Prüfungen auf den Zeugnissen und in den Listen wird die Abkürzung „N“ eingeführt.